

Dr. Martin Aixberger, LL.M.
Dr. Thomas Huber
Dr. Bernd Oswald
Dr. Patrick Swoboda, LL.M.

Bezirksgericht Wiener Neustadt

Maria-Theresien-Ring 3b
2700 Wiener Neustadt

per webERV

A-1010 Wien > Tuchlauben 11/18
tel +43 1 532 60 00 > fax - 40
office@hsoa.at > www.hsoa.at

FN 264086m > HG Wien
DVR 0971146
UID ATU 61784055

RLB NÖ-Wien AG
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT50 3200 0000 0690 8008

11 E 5909/13s

Wien, 05.04.2018
305 520/13

Klagende Partei:

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG
FN 362852g
Griesfeldstraße 15
2351 Wiener Neudorf

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
P130619
Tuchlauben 11/18
1010 Wien
Vollmacht erteilt

Beklagte Partei:

Günter Ofner, geb. 15.07.1961
[REDACTED]
2493 Eggendorf

vertreten durch:

Dr. Fabian Alexander Maschke
Dominikanerbastei 17/11
1010 Wien

wegen:

€ 34.900,00 sA (Unterlassung)

46. weiterer Strafantrag

1-fach

Gleichschrift gemäß § 358 Abs 1 EO dem Vertreter der verpflichteten Partei direkt zugestellt

1. Die betreibende Partei hat zu GZ **11 E 5909/13s** die Unterlassungsexekution gegen die verpflichteten Partei beantragt, die bewilligt wurde.

Im Unterlassungsexekutionsantrag wurde der Verstoß gegen den Unterlassungstitel am **13.11.2013 und am 02.12.2013** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 10.000,-- verhängt. Seither verstößt die verpflichtete Partei ungeniert weiter gegen den Unterlassungstitel, dies sogar trotz Verhängung von Geldstrafen. Dies ist bei der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Aufgrund der Strafanträge (1 bis 13) vom 08.01.2014 (Verstoß vom 19.12.2013), 03.02.2014 (Verstoß vom 29.01.2014), 14.02.2014 (Verstoß vom 10.02.2014), 27.02.2014 (Verstoß vom 24.02.2014 und 26.02.2014), 11.03.2014 (Verstoß vom 10.03.2014), 22.04.2014 (Verstoß vom 17.04.2014), 26.06.2014 (Verstoß vom 02.06.2014), 08.07.2014 (Verstoß vom 30.06.2014), 23.07.2014 (Verstoß vom 21.07.2014), 24.07.2014 (Verstoß vom 23.07.2014), 31.07.2014 (Verstoß vom 28.07.2014), 05.08.2014 (Verstoß vom 04.08.2014) und 07.08.2014 (Verstoß vom 05.08.2014) wurde über den Verpflichteten eine weitere Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 14. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **14.08.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 10.000,-- verhängt.

Im 15. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **21.08.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 12.000,-- verhängt.

Im 16. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **27.08.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 14.000,-- verhängt.

Im 17. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **08.09.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 16.000,-- verhängt.

Im 18. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **18.09.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 18.000,-- verhängt.

Im 19. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **22.09.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 20.000,-- verhängt.

Im 20. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **29.09.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 22.000,-- verhängt.

Im 21. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **06.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 24.000,-- verhängt.

Im 22. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **13.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 26.000,-- verhängt.

Im 23. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **20.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 28.000,-- verhängt.

Im 24. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **29.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 30.000,-- verhängt.

Im 25. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **30.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 32.000,-- verhängt.

Im 26. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **05.11.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 34.000,-- verhängt.

Im 27. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **07.11.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 36.000,-- verhängt.

Im 28. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **25.11.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 38.000,-- verhängt.

Im 29. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **26.11.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 40.000,-- verhängt.

Im 30. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **02.12.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 42.000,-- verhängt.

Im 31. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **11.12.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 44.000,-- verhängt.

Im 32. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **14.01.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 46.000,-- verhängt.

Im 33. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **03.02.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 48.000,-- verhängt.

Im 34. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **04.02.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 50.000,-- verhängt.

Im 35. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **27.02.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 52.000,-- verhängt.

Im 36. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **08.04.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 54.000,-- verhängt.

Im 37. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **15.03.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 56.000,-- verhängt.

Im 38. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **31.05.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 60.000,-- verhängt.

Im 39. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **06.06.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 62.000,-- verhängt.

Im 40. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **08.06.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 64.000,-- verhängt.

Im 41. weiteren Strafantrag wurden die beiden Verstöße vom **06. und 07.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 70.000,-- verhängt.

Im 42. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **15.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 70.000,-- verhängt.

Im 43. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **16.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 70.000,-- verhängt.

Im 44. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **17.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 70.000,-- verhängt.

Über den 45. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **21.03.2018** wurde noch nicht entschieden.

Die verpflichtete Partei hat am **04.04.2018** schon wieder gegen den Unterlassungstitel verstoßen. Es ist sogar anzunehmen, dass die verpflichtete Partei durchgehend gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat, da sie die Glücksspielgeräte wohl kaum in der Zwischenzeit aus dem Lokal getragen hat. Dies ist bei der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen.

2. Gemäß dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil vom 18.12.2014 des LG Wiener Neustadt, GZ 26 Cg 100/13f (Beilage ./B), hat die verpflichtete Partei es zu unterlassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Cafe Premiere, Fischauer Gasse 128, 2700 Wiener Neustadt, solange sie nicht über die dafür erforderliche behördliche Bewilligung verfügt.
3. Gegen diesen vollstreckbaren Titel hat die verpflichtete Partei nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Titels verstoßen, und zwar am **04.04.2018**:

Die verpflichtete Partei betreibt das Cafe Premiere an der Adresse Fischauer Gasse 128, 2700 Wiener Neustadt (auch am inkriminierten Tag).

In diesem Lokal wurde am inkriminierten Tag zwei Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung vorgefunden, die ohne Bewilligung betrieben wurden. Es gab keine Zugangskontrolle zu den Automaten.

Der Kontrollor hat am inkriminierten Tag eine Kontrolle hinsichtlich illegalen Glücksspiels in diesem Lokal durchgeführt.

Der Kontrollor hat festgestellt, dass es sich im Lokal bei zumindest einem auf einem Gerät für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung befindlichen Spiel um ein Glücksspiel handelte, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhing. Der Spieler hatte bei diesem Spiel keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel

einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Weiters hat er festgestellt, dass vorgenanntes Glücksspiel („großes Walzenspiel“) als Ausspielung durchgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Glücksspiel wurde in diesem Lokal veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht, da das Gerät betriebsbereit im Lokal stand und zugänglich war. Jedenfalls wurde in diesem Lokal der Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht.
- In das Gerät konnten Geldscheine und/oder Münzen eingegeben werden und wurde der eingeworfene Betrag als Guthaben ausgewiesen.
- Es konnte der Einsatz pro Spiel festgelegt werden.
- Dem Spieler wurde gemäß dem dargestellten Gewinnplan abhängig von seinem Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt.
- Mit Betätigen der Start-Taste wurde das Spiel begonnen und der Einsatz von seinem Guthaben abgebucht.
- Die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch Zufall. Der Spieler hatte keine Möglichkeit durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.
- Im Falle eines Gewinnes wurde der Gewinn auf sein Guthaben wieder gutgebucht, sodass sich sein Guthaben erhöhte.

Dem vorgenannten „großen Walzenspiel“ war ein sogenanntes „Skill Games“ vorgelagert, mit dem eine – für das Spielergebnis in Wahrheit unbedeutende“ - (angebliche) Geschicklichkeitskomponente ergänzt und unter Berufung darauf das gesamte Glücksspielgerät in einer Art Eigendefinition der Eigentümer/Betreiber in unzulässiger und unzutreffender Weise als „Geschicklichkeitsspiel“ („Skill Games“) ausgegeben wird. Damit wird versucht, die glücksspielrechtliche Bewilligungs- bzw Konzessionspflicht zu umgehen. Es handelt sich dabei um ein Miniaturwalzenspiel mit 3 virtuellen Walzen, welche die Zahlen 0 – 9 sowie ein „Animationssymbol“ als Buchstabe „A“ aufweisen. Die Zusammensetzung dieser Walzen wird mit jeder Starttastenbetätigung vom Programm neu festgelegt, ohne dass ich darauf einen Einfluss hatte. Dieses „kleine Walzenspiel“ wird durch Loslassen der Start-Taste gestoppt. Erscheint beim „kleinen Walzenspiel“ das vorgenannte „Animationssymbol“, so wird automatisch das obige „große Walzenspiel“ ausgelöst, auf welches ich keinen Einfluss hatte. Das gezielte Herbeiführen eines „Animationssymbols“ im „kleinen Walzenspiel“ – und damit das Auslösen des „großen Walzenspiels“ – ist für jeden Spieler stets möglich, da dies keine Anwendung besonderer menschlicher Fähigkeiten

(zB Geschicklichkeit, Merkfähigkeit, Reaktionsfähigkeit) erfordert; außerdem ist dies für das Spielergebnis unbedeutend. Für das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) sind nämlich die großen Walzen im vorgenannten „große Walzenspiel“ entscheidend, deren Stillstand und Kombination vom Spieler nicht beeinflusst werden können, sondern ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sind. Das „kleine Walzenspiel“ dient zur bewussten Tarnung, mit dem Ziel, das Glücksspielgerät in unzulässiger und unzutreffendere Weise als Geschicklichkeitsspiel auszugeben.

Durch Aktivierung einer „Automatikfunktion“ konnte der Kontrollor erreichen, dass beim „kleinen Walzenspiel“ immer das „Animationssymbol“ erschien und das vorgenannte „große Walzenspiel“ gestartet wurde, was sich bis zum Ausschalten der „Automatikfunktion“ oder dem Verbrauch des Guthabens automatisch ohne irgendeine Tätigkeit von ihm wiederholte.

Die verpflichtete Partei verfügt über keine Bewilligung für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung und kann keine Rechte von einer erteilten Bewilligung oder Konzession ableiten.

Die Vorlage von Beweisen bzw Bescheinigungsmittel ist in diesem Exekutionsverfahren nicht erforderlich (ÖBl 1983, 149 uva).

4. Angesichts dieser mutwilligen und fortgesetzten Verletzung (es ist davon auszugehen, dass die verpflichtete Partei nicht bloß am inkriminierten Tag, sondern schon davor und auch bis dato gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat) der titelmäßigen Verpflichtungen durch die verpflichtete Partei ist die Verhängung einer entsprechend spürbaren Beugestrafe erforderlich, um dem titelmäßigen Verbot die Beachtung seitens der verpflichteten Partei zu sichern.

Es wird daher beantragt, über die verpflichtete Partei eine weitere angemessene Strafe in Höhe von **EUR 100.000,--** für die Verletzung des Exekutionstitels am **04.04.2018** zu verhängen und die verpflichtete Partei in den Kostenersatz zu verfallen.

An Kosten werden verzeichnet:

Strafantrag TP2	€ 413,00
50 % ES	€ 206,50
ERV-Erhöungsbeitrag	€ 2,10
20 % USt	€ 124,32
gesamt	€ 745,92